

Ordnung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungskindergruppe in Kiew

0. Verbindlichkeit

Diese Kindergruppenordnung wird den Erziehungsberechtigten beim ersten Elterngespräch ausgehändigt und durch Unterschrift in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindergruppe und den Eltern begründet.

Diese Ordnung gilt ab 1. Februar 2008.

1. Aufnahme und Anmeldung von Kindern

Aufnahme

Die Kindergruppe nimmt Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (das Kind muss selbstständig auf die Toilette gehen können) bis zum Beginn der Schule auf.

Über die Aufnahme und Eingruppierung entscheidet die Leiterin der Kindergruppe in Absprache mit dem Vorstand des Schulvereins. Ein Rechtsanspruch deutscher Eltern auf Aufnahme ihrer Kinder in die Deutsch-Ukrainische Begegnungskindergruppe besteht nicht. Da nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen vorhanden ist, werden Kinder auf Grundlage folgender Kriterien aufgenommen:

- Kinder mit deutscher, österreichischer oder schweizer Staatsangehörigkeit, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Ukraine haben,
- Kinder, die bereits einen deutschen Kindergarten besucht haben oder bei denen mindestens ein Elternteil deutsch spricht,
- Kinder, die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen,
- Kinder, deren Eltern an einer deutschsprachigen Erziehung interessiert sind.

Der Eintritt in die Kindergruppe kann ganzjährig erfolgen, vorausgesetzt, es sind freie Plätze verfügbar. Das Arbeitsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres.

Der Besuch der Kindergruppe begründet noch keine automatische Aufnahme in die Schule.

Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich durch die Eltern oder einen Vertreter. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- Aufnahmeantrag mit Stammdatenblatt und Gesundheitsfragebogen
- Kopie der Geburtsurkunde oder eines Passes
- Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese ist unbedingt am ersten Tag mitzubringen.

Abmeldung

Abmeldungen zum jeweils nächsten Arbeitsjahr müssen rechtzeitig schriftlich, spätestens einen Monat vor dem letzten Besuchstag des Kindes erfolgen.

Die Kündigungsfrist für die Kindergruppe während eines laufenden Arbeitsjahres beträgt drei Monate zum Monatsende.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule der DSK überwechselt.

Kündigung durch den Träger

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindergruppenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindergruppe ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Ausbleiben der Beiträge für die Kindergruppe gemäß Schul- und Kindergartengeldordnung.

2. Besuch der Kindergruppe, Öffnungszeiten, Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindergruppe regelmäßig besucht werden.

Kann ein Kind nicht in die Kindergruppe kommen, ist die Erzieherin sofort zu informieren.

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Die Kinder können von 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr gebracht werden.

Die Ferienzeiten werden vom Schulverein in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und den Eltern festgelegt.

Für persönliche Gespräche und Beratung kann mit der Erzieherin ein Termin vereinbart werden.

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht wird durch die Erzieherinnen und pädagogischen Mitarbeiter der Kindergruppe oder sonstige durch die Kindergruppe mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. An die Weisungen dieser Personen sind die Kinder gebunden.

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindergruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Erzieherin übernimmt und entlässt die Kinder in den Räumen der Kindergruppe. Für den Weg zur und von der Kindergruppe sind die Eltern verantwortlich. Bei Veranstaltungen mit den Eltern übernehmen die Eltern die Aufsicht, es sei denn, die Erzieherin übernimmt sie offensichtlich (z.B. bei Vorführungen).

Werden die Kinder nicht von ihren Eltern abgeholt, muss dieses vorher schriftlich der Erzieherin mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Geschwister und Verwandte. Personen unter 12 Jahren dürfen die Kinder nicht vom Kindergarten abholen.

4. Regelung im Krankheitsfall

Kinder dürfen die Kindergruppe während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindergruppenleiterin unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindergruppe erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Erkrankungen allgemeiner Art sollen ebenfalls der Kindergruppenleiterin gemeldet werden. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

5. Elternmitwirkung in der Kindergruppe

Träger des Kindergartens ist der „Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew“. Die Eltern sind aufgefordert, dem Verein beizutreten (Voraussetzung zur Anmeldung des Kindes im Kindergarten/ Schule) und aufgerufen, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Trägers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Kindergartenarbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung des Elternbeirates.

Der Kindergruppenelternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in der Kindergruppe aufgenommenen Kinder. Pro Kindergruppe wird ein Elternbeirat und sein Stellvertreter für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindergruppe zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergruppe und Träger zu fördern.

Der Vorstand

Kiew, im Februar 2008